

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Ohne anders lautende Vereinbarungen gelten die folgenden Geschäftsbedingungen:

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Gültigkeit der Offerten | : | Jeweils bis Ende des laufenden Kalenderjahres |
| Auftragsbeginn | : | Der Auftrag beginnt mit dem unterzeichnen der Auftragsbestätigung oder dem Ingenieurvertrag. |
| Honorargrundlagen | : | <p>Folgende Stundenansätze werden verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektleiter Fr./Std. 140.00 • Sachbearbeiter Fr./Std. 115.00 <p>Die Konditionen etc. werden aufgrund der Vereinbarungen in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Ingenieurvertrag gehandhabt.</p> |
| Pauschalofferten | : | Bei Pauschalofferten ist der detaillierte Leistungsbeschreibung massgebend. Aufwendungen ausserhalb dieses Beschriebes, wie Variantenstudien, zusätzliche Abklärungen etc. werden zusätzlich im Aufwand mit detailliertem Arbeitsrapport in Rechnung gestellt. |
| Zahlungsbedingungen | : | <ul style="list-style-type: none"> • Verrechnung jeweils nach effektivem Aufwand im Zeittarif • Rein Netto, 30 Tage nach Rechnungsstellung • Rabatte und Skonti werden nur gewährt, wenn diese vorgängig gegenseitig vereinbart wurden. |
| Zahlungsrhythmus | : | <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungen erfolgen je nach Höhe des Aufwandes monats- oder quartalsweise • Bei Auftragsabschluss erfolgt die sofortige Rechnungsstellung • Akontozahlungen |
| Nebenkosten | : | <ul style="list-style-type: none"> • Nebenkosten, wie Kopier- und Plankopien werden zu den Selbstkosten verrechnet • Autospesen, Kosten für Computer, Materialkosten etc. sind inbegriffen |
| Mehrwertsteuer (MWST) | : | Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils aktuellen Satz aufgerechnet |
| Auftragsumfang | : | Unsere Offerten beinhalten eine Abschätzung der Leistungen. Die definitiven Leistungen werden durch den Bauherrn, Architekten, Bauherrenvertreter oder die Bauherrschaft bestimmt. |
| Zusatzarbeiten | : | Allfällige Zusatzarbeiten die in der Offerte nicht oder ergänzend zum Angebot aufgeführt sind, werden nur nach vorherigem Einverständnis des Auftraggebers durchgeführt. |
| Haftpflichtversicherung | : | <p>AXA-Winterthur Versicherung – Berufshaftpflichtversicherung, Police Nr. 3.492.784:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Sachschäden Fr. 10'000'000.00 • Bautenschäden Fr. 2'000'000.00 |
| Haftung | : | <ul style="list-style-type: none"> • Wir haften nur für Schäden, die im Rahmen des gegenseitig vereinbarten und honorierten Auftrages entstanden sind. • Von uns korrigierte Pläne stellen keine Grundlage für direkte Ausführungen dar, Korrekturen und Hinweise sind in die Ausführungspläne zu übertragen. • Wir unterzeichnen nur fertige Ausführungspläne, die den gegenseitig getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Für Pläne die diesem Vorgehen widersprechen, wird jegliche Haftung abgelehnt. • Eine Haftung für Ausführungsdetails besteht nur, wenn diese von unserer Seite auf der Baustelle überprüft wurden. |
| Weitere Bedingungen | : | <p>Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind die Rechtsgrundlagen nach folgender Priorität massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ingenieurvertrag, bzw. die Auftragsbestätigung 2. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB 3. die Normen des SIA 103, sofern diese im Ingenieurvertrag als massgebend erklärt werden 4. das Auftragsrecht gemäss den Art. 394 ff. OR. |
| Qualitätssicherung | : | Das Qualitätsmanagementsystem wurde von der SQS (Registrierungs-Nummer 14606) am 28. November 2014 rezertifiziert und bleibt gültig bis 12. Dezember 2017. Das System basiert auf der Norm ISO 9001:2008. |